

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 07.07.2015 wird die Sondernutzungssatzung der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Sondernutzungssatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der §§ 18 bis 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.2014 (GVBl.I/14, Nr. 27) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S 1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388) und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.7.2014 (GVBl.I/14, Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Werder (Havel)
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die in § 2 Abs. 2 und 3 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

1. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
2. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd einschränkt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in den Gehwegen,
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen.
 3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tage der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 4. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Vorabend davor bis 9:00 Uhr des Folgetages,
 5. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum

hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

3. Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a. je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch einen Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord
 - b. je eine Werbeanlage sowie eine Verkaufseinrichtung oder Warenauslage die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c. das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
3. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
4. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfanges richtet sich nach bürgerlichem, Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen bedürfen soweit nicht durch § 3 ausgenommen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a. gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafel)
 - b. zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
 - c. zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder -aufbauten.

- d. Werbeanlagen mit wechselnden und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung)
 - e. Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper
 - f. sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
2. Im Stadtgebiet werden insgesamt 200 Plakattafeln zugelassen.
 3. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b. und c. sind insbesondere die Beeinträchtigungen des Parkraumes sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weitere in der Mobilität eingeschränkte Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b. bis f. nicht zulässig.
 4. Die Stadt kann auf Grund eines Vertrages einem Drittunternehmen zur ausschließlichen Wahrnehmung das Recht einräumen alle im öffentlichen Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen zum Bau und Betrieb von Werbeeinrichtungen zu nutzen.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zustellen, in vom Antragsteller begründeten Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
2. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
4. Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen eine angemessene Vorausleistung oder Sicherheit zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem Städtebaulichen Konzept umfassten

Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum letzten Tag der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Das Recht der Gemeinde nach § 16 Brandenburgisches Straßengesetz bzw. nach § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehenden Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragsteller
 - b. der Erlaubnisnehmer
 - c. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Jahresgebühr an.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. Die Fälligkeit für Jahresgebühren kann monatlich festgesetzt werden.
3. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag verzichtet werden.
2. Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 12.12.2013

Ausgefertigt: Werder (Havel), den 07.07.2015

gez. Manuela Saß

Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Werder (Havel) vom 12.12.2013

Sondernutzungsgebühr

Nr.	Art der Sondernutzung	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
		jeweils in Euro		
1	Litfaßsäulen je qm beanspruchte Verkehrsfläche			300,00
2	Werbetafeln u.ä. Einrichtungen	0,15	3,00	35,00
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je qm beanspruchte Verkehrsfläche	0,15	3,00	35,00
4	Tribünen je qm Verkehrsfläche	0,10	2,50	25,00
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Container, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchte Verkehrsfläche	0,20	5,00	55,00
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 5 fallen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,20	5,00	55,00
7	feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske je qm beanspruchte Verkehrsfläche	0,75	15,00	150,00
8	Vor Geschäften aufgestellte Waren je qm beanspruchte Verkehrsfläche	0,20	5,00	55,00
9	Filmaufnahmen	500,00		